

BUNDESGERICHTSHOF**IM NAMEN DES VOLKES**IX ZR 5/70**URTEIL****Verkündet am**

7. Dezember 1972

Pohl,
Amtsinspektor**als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle**

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Herbert P [REDACTED],

[REDACTED]th Avenue, F [REDACTED] N [REDACTED], USA,

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED] -

g e g e n

F r e i e u n d H a n s e s t a d t H a m b u r g ,
vertreten durch das Amt für Wiedergutmachung, Hamburg 22,
Adolph-Schönfelder-Straße 5,

Beklagte und Revisionsbeklagte

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat ohne mündliche Verhandlung durch die Richter Wüstenberg, von der Mühlen, Henkel, Fuchs und Portmann

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des 9. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg vom 20. März 1968 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Das Revisionsverfahren ist gebühren- und auslagenfrei.

Von Rechts wegen

Tatbestand

Der 1909 geborene jüdische Kläger bestand 1932 die erste juristische Staatsprüfung nicht. Die Wiederholung unterblieb 1933 aus rassischen Gründen. Von 1933 bis 1937 betätigte sich der Kläger als kaufmännischer Angestellter liquidierender jüdischer Exportfirmen. 1937 stellte ihn der Hilfsverein der Juden in Deutschland als Auswandererberater ein. Diese Stellung verlor der Kläger im November 1938 durch Verhaftung und Auswanderung.

- 3 -

Ab März 1945 studierte der Kläger in New York Rechtswissenschaften. Während seines Studiums war er als Packer und Stenotypist voll erwerbstätig. 1950 wurde er als Rechtsanwalt zugelassen.

Für den Schaden in der Ausbildung erhielt der Kläger 1961 nach §§ 115, 116 BEG aF 10.000 DM; seine Entschädigung wegen Berufsschadens wurde vorbehalten. 1964 setzte die Behörde die Kapitalentschädigung für die Verdrängung aus der Stellung als Auswandererberater auf 5.904 DM fest. Sie ging davon aus, daß der Kläger schon im Mai 1938 arbeitslos geworden sei, und beendete den Entschädigungszeitraum mit der Wiederaufnahme der juristischen Ausbildung zum 1. 3. 1945. Unter Zugrundelegung des behaupteten Monatseinkommens von 400 RM stufte sie den Kläger in den gehobenen Dienst ein.

Mit der Klage verlangt der Kläger Kapitalentschädigung für einen mit dem 1. 11. 1938 beginnenden und 1965 noch nicht beendeten Entschädigungszeitraum nach den Sätzen des höheren Dienstes, mindestens aber von 24.096 DM, dem Unterschiedsbetrag zwischen der Höchstentschädigung (§ 123 BEG) und den bereits festgesetzten Kapitalentschädigungen von 10.000 und 5.904 DM.

Klage und Berufung waren erfolglos. Mit der Revision verfolgt der Kläger sein Klagebegehren weiter. Der Beklagte läßt sich nicht vertreten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Entscheidungsgründe

Der Kläger verlangt Kapitalentschädigung für seine Verdrängung aus der 1937 erlangten Stellung eines Angestellten beim Jüdischen Hilfsverein ab November 1938 bis zum Höchstbetrage von 40. 000 DM. Der Berufungsrichter bewertet seine wirtschaftliche Stellung (§§ 92 Abs. 1, 76 Abs. 1 Satz 3 BEG) bei Verlust des Arbeitsplatzes im November 1938 nach dem Einkommen von November 1935 bis Oktober 1938 (§ 76 Abs. 1 Satz 4). Nach seiner Überzeugung hat der Kläger in dieser Zeit höchstens 4.940 RM verdient und damit nicht das Einkommen eines gleichaltrigen Beamten des einfachen Dienstes erreicht. Berufliche Entwicklungsmöglichkeiten im Sinne des § 76 Abs. 1 Satz 5 BEG habe die Erwerbstätigkeit des Klägers nicht geboten. Die Beratung auswanderungswilliger Juden sei in den Jahren 1937 und 1938 von vornherein nur noch eine befristete Beschäftigung gewesen; eine sichere Lebensexistenz mit Aussicht auf berufliche Entfaltung (§ 14 Abs. 4 der 3. DV-BEG) habe dieses Erwerbsverhältnis nicht mehr bedeutet.

In den mittleren Dienst ordnet der Berufungsrichter den Kläger ein, weil er über eine gute Allgemeinbildung (Reifezeugnis, mehrjähriges Studium) verfügt habe und "Art und Umfang der Ausweichtätigkeit" diese Einstufung rechtfertigten, auch wenn eine berufsfachliche Ausbildung nicht festzustellen sei und der Kläger Berufsaussichten außerhalb des Hilfsvereins nicht besessen habe.

Eine Verlängerung des Entschädigungszeitraums über den Februar 1945 hinaus steht dem Kläger nach der Auffassung des Berufungsrichters nicht zu. Der Kläger habe von 1945 bis 1949 als Packer und Stenotypist das Vergleichseinkommen

des mittleren Dienstes (Anlage 1 zur 3. DV-BEG) erreicht. Die ausreichende Lebensgrundlage (§ 75 Abs. 1 BEG) sei aus der Sicht des 1. 3. 1945 nachhaltig gesichert gewesen; denn es bestünden keine Anhaltspunkte dafür, daß der Kläger nach 1950 aus unselbständiger Tätigkeit die bisherigen Einkünfte nicht fortlaufend hätte erzielen können. Der Nachhaltigkeit der Einkünfte stehe nicht entgegen, daß er sich 1950 entschlossen habe, seine unselbständige Tätigkeit einzustellen und nur noch als Anwalt tätig zu werden. Auf seine Anwalts-einkünfte komme es daher nicht an.

Der Rechtsstreit muß an den Berufungsrichter zurückverwiesen werden, weil der Entschädigungszeitraum mit dieser Begründung nicht zum 1. 3. 1945 beendet werden kann; es ist nicht auszuschließen, daß dem Kläger schon wegen Verlängerung dieses Zeitraums eine höhere Kapitalentschädigung zusteht.

Die Revision rügt mit Recht, der Berufungsrichter habe nicht beachtet, daß der Kläger die Erwerbstätigkeit als Packer und Stenotypist nur ausgeübt habe, um sein Studium zu finanzieren und seine Mutter zu unterstützen. Dies war im Schriftsatz vom 5. 2. 1966 vorgetragen worden. Aber auch ohne einen solchen Vortrag drängte sich die Frage auf und war von amtswegen zu klären (§ 176 Abs. 1 BEG), ob der Kläger, der ein deutsches Reifezeugnis besaß, das deutsche Jurastudium abgeschlossen und noch während der Verfolgung versucht hatte, seine Ausbildung in der Stellung eines Auswandererberaters zu verwerten, bei Aufnahme seiner Packer- und Stenotypistentätigkeit in Amerika entschlossen war, seine Arbeitskraft

hinfort auf solche Art zu nutzen. Dagegen sprach, daß er nach den Feststellungen des Berufungsurteils gleichzeitig an einer amerikanischen Universität Rechtswissenschaften studierte. Wenn es sich nach Vorstellung und Absichten des Klägers um eine Beschäftigung handelte, die seinen Lebensunterhalt bis zum Übergang in einen volljuristischen Beruf sichern sollte, waren die Einkünfte aus dieser Beschäftigung nicht nachhaltig im Sinne des § 75 Abs. 2 BEG; auf BGH RzW 1969, 196 Nr. 27 wird verwiesen. Die Aufgabe dieser Tätigkeiten im Augenblick der Anwaltszulassung könnte, wie keiner weiteren Darlegung bedarf, nicht unter dem Gesichtspunkt der §§ 9 Abs. 1 BEG, 254 Abs. 2 BGB zu Lasten des Klägers gehen.

Freilich würde der Feststellung, daß der Kläger am 1. 3. 1945 die seiner Einstufung entsprechende Lebensgrundlage wiedererlangt hatte, der voraussehbare Verlust der Einkünfte aus der Packer- und Stenotypistentätigkeit dann nicht entgegenstehen, wenn aus damaliger Sicht damit zu rechnen war, daß an die Stelle dieser Einkünfte Zug um Zug ein im Sinne des § 75 Abs. 1 Satz 2 BEG ausreichendes Einkommen aus einer anderen Erwerbstätigkeit trat. Denn im Rahmen des § 75 Abs. 1 und 2 BEG kommt es nicht darauf an, daß ausreichende Einkünfte und eine ausreichende Versorgung durch das gerade bestehende Erwerbsverhältnis gewährleistet werden. Im Bereich des privaten Dienstes ist der Wechsel der Stellung eine verbreitete Erscheinung; er dient dem Arbeitnehmer vor allem auch zur Einkommensverbesserung. Es muß daher genügen, wenn dem Verfolgten die Nutzung seiner Arbeitskraft gleich in welcher Tätigkeit das ausreichende Einkommen im Sinne der Anlage 1 zur 3. DV-BEG zu gewährleisten verspricht. Hatte demnach der

Kläger 1945 die begründete Aussicht, beim Übergang in den Anwaltsberuf ohne wesentliche Unterbrechung dieses ausreichende Einkommen weiterhin zu erzielen, dann wäre der Entschädigungszeitraum mit dem 1. 3. 1945 zu beenden, auch wenn Umstände, die damals nicht voraussehbar waren, dazu geführt haben, daß die Anwaltstätigkeit solche Einkünfte zunächst nicht erbrachte. Das Berufungsurteil enthält keine Feststellung über das Anwaltseinkommen des Klägers, bezeichnet dieses vielmehr als unerheblich, weil es rechtsirrig davon ausgeht, es komme darauf an, daß der Kläger seine Tätigkeit als Packer und Stenotypist habe fortsetzen können. Vor allem aber sagt es nichts über die hier allein entscheidungserheblichen 1945 begründeten Einkommenserwartungen.

Wenn aus der Sicht des 1. 3. 1945 damit gerechnet werden mußte, daß der Kläger nach dem Übergang in den Anwaltsberuf für eine mehr als unerhebliche Übergangszeit die für ihn maßgeblichen Vergleichseinkünfte der Anlage 1 zur 3. DV-BEG n i c h t erzielen werde, kann der Entschädigungszeitraum nicht schon 1945 beendet werden. Eine Beendigung zum 1. 3. 1945 wäre ohnehin nicht statthaft (BGH RzW 1970, 219 Nr. 16).

Bei der Überprüfung des Entschädigungszeitraums wird auch folgendes zu berücksichtigen sein:

Der Kläger ist nach seinem Vortrage als Packer und Stenotypist nur erwerbstätig geworden, um seinen Lebensbedarf während der Ausbildung zum Anwalt zu decken. In gleicher Weise kann er die Stellungen bei verschiedenen Exportfirmen und beim Jüdischen Hilfsverein in den Jahren

1933 bis 1937 angenommen haben, um die Zeit zu überbrücken, in welcher er verhindert wurde, seine juristische Ausbildung fortzusetzen. Wenn er die Tätigkeit beim Hilfsverein, für deren vorzeitige Beendigung er Entschädigung beansprucht, nur vorübergehend ausüben wollte, dann kann er nicht über das Ereignis hinaus entschädigt werden, das seine Erwerbstätigkeit im privaten Dienst auch ohne die Verfolgung bestimmungsgemäß beendet hätte. Wird der Verfolgte aus einem zeitlich befristeten oder durch bestimmte Umstände zeitlich begrenzten Erwerbsverhältnis vorzeitig verdrängt, dann endet der Entschädigungszeitraum mit diesem Zeitpunkt (BGH Urteil vom 20. 11. 1969 - IX ZR 24/69). Das Berufungsurteil enthält keine Feststellungen darüber, ob der Kläger, nachdem er 1937 eine seiner Vorbildung gemäßere Stellung als Auswandererberater erlangt hatte, sein juristisches Berufsziel aufgegeben und sich entschlossen hat, seine Arbeitskraft auf die Dauer in dieser oder in vergleichbaren Stellungen des privaten Dienstes zu nutzen, so daß von einer ihrer Bestimmung nach vorübergehenden Erwerbstätigkeit nicht gesprochen werden könnte. Der Kläger hat sich darüber im Schriftsatz vom 8. 7. 1966 erklärt.

Der Berufungsrichter kennzeichnet die Tätigkeit des Klägers beim Hilfsverein aus anderen Gründen als von vorneherein befristet, ohne daraus Folgerungen für die Dauer der Entschädigung zu ziehen. Unerheblich wäre, daß dieses Erwerbsverhältnis für den Kläger als Jude nicht mehr von Dauer sein konnte. Denn in seiner Verdrängung aus rassistischen Gründen liegt die berufliche Schädigung, um deren Entschädigung es geht. Daß ein nach 1933 begrün-

detes Erwerbsverhältnis einem Juden keine ausreichende Lebensgrundlage mehr gewährleistete, hat lediglich zur Folge, daß die daraus gezogenen Einkünfte den Entschädigungszeitraum für eine f r ü h e r e Berufsverdrängung nicht beendet haben (§ 75 Abs. 1 und 2 BEG). Soweit es sich um die Entschädigung für die rechtswidrige Verdrängung aus der neuen Erwerbsstellung handelt, ist zu fragen, ob ein Nichtverfolgter aus ihr weitere Einkünfte gezogen hätte oder ob auch für ihn das Erwerbsverhältnis infolge einer bestimmten Veränderung der Verhältnisse zu einem bestimmten Zeitpunkt geendet hätte. Über einen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit festgestellten Endzeitpunkt der Betätigung hinaus könnte auch der vorzeitig daraus verdrängte Verfolgte nicht entschädigt werden. Wenn also nach der Überzeugung des Berufsrichters die Beratung auswanderungswilliger Juden nur noch von kurzer Dauer war, käme es darauf an, ob der Kläger als Nichtverfolgter aus dem Dienst des Hilfsvereins in einen vergleichbaren Dienst eines anderen Arbeitgebers übergegangen wäre, wie das bei Angestellten die Regel ist, oder ob für ihn mit dem Verlust dieses Arbeitsplatzes die Nutzung der Arbeitskraft im privaten Dienst vorerst geendet hätte.

Die Zurückverweisung der Sache gibt dem Kläger Gelegenheit, seine Einstufung wieder zur Erörterung zu stellen.

Diese Einstufung dient der Bewertung des Schadens, den seine Verdrängung aus dem Erwerbsverhältnis als Auswandererberater verursacht hat. Mit Recht haben daher die Behörde und der Berufsrichter die Einordnungs-

vorschriften des § 76 Abs. 1 BEG auf d i e s e s Erwerbsverhältnis des Klägers bezogen.

Im einzelnen leiden die Erwägungen des Berufungsurteils wie der Revision zur Einstufung unter gewissen Unklarheiten. Zu Unrecht beanstandet die Revision, daß der Berufungsrichter den Kläger nicht nach dem Gehalt eingestuft hat, das er in der Stellung des Auswandererberaters beim Hilfsverein erreicht hatte. Wie die wirtschaftliche Stellung des Verfolgten entschädigungsrechtlich zu bewerten ist, sagt das Gesetz in § 76 Abs. 1 S. 4 BEG. Maßgeblich ist das Durchschnittseinkommen der letzten drei Jahre vor dem Beginn der Verfolgung. War der Geschädigte in diesen Jahren im gleichen Beruf erwerbstätig, dann kommt es nicht darauf an, ob er am Schluß dieser Periode ein gesichertes Einkommen erreicht hatte, das höher lag als in früheren Abschnitten. Wollte man der Revision aber darin folgen, daß der Kläger bis zur Anstellung beim Hilfsverein überhaupt nur vergebliche Versuche gemacht hatte, seine Arbeitskraft zur Einkommenserzielung zu nutzen, und erst mit dieser Anstellung eine Erwerbstätigkeit aufgenommen habe, dann würde es an den gesetzlichen Voraussetzungen für die Bewertung seiner wirtschaftlichen Stellung - der dreijährigen Einkommenserzielung - fehlen und eine Einstufung nach der wirtschaftlichen Stellung wäre nicht möglich. Für die Fälle, in denen der Geschädigte noch nicht drei Jahre im Erwerbsleben stand oder in denen er innerhalb dieser drei Jahre den Beruf gewechselt hatte oder in denen aus besonderen anderen Gründen das Durchschnittseinkommen dieser Jahre nicht geeignet ist, den Schaden angemessen zu bewerten, sieht der Bundesgerichts-

hof in ständiger Rechtsprechung den gesetzlich zugelassenen Ausgleich in der Berücksichtigung der Berufsausbildung (§ 76 Abs. 1 Satz 3 BEG) und der Entwicklungsmöglichkeiten des Berufsanfängers (§ 76 Abs. 1 Satz 5 BEG). Auf BGH RzW 1965, 135; 1965, 232; 1967, 127 Nr. 23; 1967, 220 Nr. 17 sei verwiesen. Entgegen der Auffassung der Revision verfährt der Berufsungsrichter nach diesen Rechtsgrundsätzen auch, soweit er den Kläger in erster Linie nach seiner wirtschaftlichen Stellung einstuft. Da der Kläger nach seinem eigenen Vortrage das höhere Gehalt beim Hilfsverein nur etwa ein Jahr bezogen und bei Zusammenrechnung mit seinen früheren Einkünften nicht einmal das Vergleichseinkommen des einfachen Dienstes erzielt hat, kann die Rüge auf sich beruhen, der Berufsungsrichter habe zu Unrecht nicht ein Gehalt von 400 RM für festgestellt erachtet.

Eine Einstufung nach "Art und Umfang der Tätigkeit", wie sie im Berufungsurteil erwogen wird, sieht das Gesetz nicht vor. Wenn besondere Anforderungen und Leistungen keinen Niederschlag im Einkommen gefunden haben, rechtfertigen sie keine Höherstufung.

Auf das erzielte Einkommen ist dann nicht abzustellen, wenn der Verfolgte noch am Anfang seiner Berufsausübung stand. Berufsanfänger im Sinne des § 76 Abs. 1 Satz 5 BEG ist der Angestellte, der sich mit einem niedrigeren Gehalt begnügen mußte, weil ihm noch die Kenntnisse, Erfahrungen und Fähigkeiten fehlten, die an sich für die ihm übertragene Tätigkeit vorausgesetzt werden; er kann nach Einarbeitung (Entfaltung der Erwerbstätigkeit im Sinne des § 14 Abs. 4 der 3. DV-BEG) mit der höheren Vergütung rechnen, die

regelmäßig für seine Tätigkeit gewährt wird. Auf BGH RzW 1965, 135 und 1969, 199 Nr. 31 wird verwiesen. Hier- nach ist entscheidend, ob der Kläger d e s w e g e n nicht wie ein eingearbeiteter Angestellter bezahlt worden ist, weil er noch nicht über dessen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügte. Wurde er als Anfänger bezahlt, dann kommt es darauf an, welches Gehalt einem eingearbeiteten Angestell- ten in seiner Tätigkeit zugestanden hätte. Unerheblich ist hingegen, was ihm der Hilfsverein in Zukunft hätte zahlen können. Die Entwicklungsmöglichkeiten im Sinne des § 76 Abs. 1 Satz 5 BEG haben mit der voraussichtlichen Dauer des privaten Dienstverhältnisses, aus dem der Verfolgte verdrängt wurde, nichts zu tun. Ebensowenig kommt es dar- auf an, ob der Verfolgte bei diesem Dienstherrn im Wege des Aufstiegs in höhere Gehaltsgruppen hätte gelangen können. Die Vorschrift soll für Verfolgte des privaten Dienstes lediglich eine Einstufung nach Gehältern verhindern, mit denen sie sich erfahrungsgemäß am Anfange ihrer Tätigkeit mangels Einarbeitung begnügen mußten.

Die hiervon deutlich abzugrenzende Einstufung nach der Berufsausbildung setzt bei einem im privaten Dienst Geschädigten voraus, daß zwischen seiner tatsächlichen Vergütung in der Stellung, aus der er verdrängt wurde, und seiner Berufsausbildung, das heißt den durch Ausbil- dung erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten, ein auffälli- ges Mißverhältnis bestand (BGH RzW 1964,32; 1965, 135; 1967, 127 Nr. 23; 1967, 220 Nr. 17). Ein solches Mißver- hältnis ist erwiesen, wenn die Ermittlungen ergeben, daß Angestellte mit dem gleichen Stande der Ausbildung regel- mäßig wesentlich höher bezahlt wurden. In diesem Falle geht das Gesetz davon aus, daß sich der Verfolgte bei

seiner Verdrängung nur zufällig in einer unterbezahlten Stellung befand und im gewöhnlichen Verlauf der Dinge aufgrund seiner Ausbildung in eine angemessen bezahlte Stellung gelangt wäre. Es berücksichtigt bei der Bewertung des Verdrängungsschadens die Chance, im ausgeübten Beruf eine ausbildungsentsprechende Stellung zu erlangen, während es die Chance, in diesem Berufe aufzusteigen oder in einen anderen höher einzustufen den Beruf überzugehen, als nicht entschädigungsfähig behandelt. Dabei ist die Aussicht auf eine ausbildungsentsprechende Position des ausgeübten Berufs nicht konkret zu beurteilen; es kommt nicht darauf an, ob für den Verfolgten eine solche Anstellung verfügbar gewesen wäre, wenn er sein bisheriges Arbeitsverhältnis gekündigt und sich anderweitig beworben hätte. Vielmehr genügt es, daß Stellen vorhanden waren, in denen die Ausbildung des Verfolgten zu einer besseren Bezahlung führte; dann war der Verfolgte befähigt, eine solche Stellung auszufüllen und ist entsprechend einzustufen (BGH RzW 1965, 232).

Das Berufungsurteil enthält hierzu nur die nicht weiter begründete Feststellung, von beruflichen Aussichten auch außerhalb des Hilfsvereins könne zugunsten des Klägers nicht gesprochen werden. Es wird aber zu prüfen sein, ob es im Bereich der beratenden Berufe und verwandter Erwerbstätigkeiten Stellungen gab, in denen Angestellte der Vor-, Aus- und Weiterbildung des Klägers,

205

die er im November 1938 besaß, mit dem Dienstekom-
men des gehobenen oder des höheren Dienstes vergleich-
bare Vergütungen bezogen. Entscheidend wird insbeson-
dere sein, in welchem Maße für solche Positionen bereits
Kenntnisse und Erfahrungen des speziellen Fachgebiets
vorausgesetzt wurden.

Wüstenberg

von der Mühlen

Henkel

Fuchs

Portmann